

Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland (AmtsbezVO)

Vom 10. Dezember 1988

(ABl. EKD 1989 S. 49)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKD	Paragrafen	Art der Änderung
1	Verordnung	21./22.5.1993	1993 S. 281	§ 1	geändert
2	Verordnung	6./7.12.1996	1997 S. 57	§ 1	geändert
3	Beschluss des Rates der EKD	6./7.12.1996	1997 S. 58	Bezeichnung für den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigte für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr	
4	Verordnung	3.9.2010	2010 S. 295	§ 1 Abs. 2 § 1 Abs. 3	geändert aufgehoben

Auf Grund des § 65 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes¹ der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. November 1987 (ABl. EKD S. 438) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

(1) Für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland werden folgende Amtsbezeichnungen festgesetzt:

Kirchenassistent

Kirchensekretär

Kirchenobersekretär

Kirchenhauptsekretär

Kirchenamtsinspektor

¹ Nr. 4.1.

Kircheninspektor
Kirchenoberinspektor
Kirchenamtmann
Kirchenamtsrat
Kirchenoberamtsrat
Kirchenrat
Oberkirchenrat
Vorsitzender Richter
Vizepräsident
Präsident des Kirchenamtes

Pfarrer für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr
Bevollmächtigter für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr

(2) Abweichend von Absatz 1 werden für Kirchenbeamte, die vom gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegen sind, folgende Amtsbezeichnungen festgesetzt:

im Eingangsamtsamt der neuen Laufbahn die Amtsbezeichnung
Kirchenverwaltungsrat,
im ersten Beförderungsamtsamt die Amtsbezeichnung
Kirchenverwaltungsoberrat,
im zweiten Beförderungsamtsamt die Amtsbezeichnung
Kirchenverwaltungsdirektor
und in den weiteren Beförderungsamtsämtern die Amtsbezeichnung
Oberkirchenrat.

§ 2

1Die Amtsbezeichnung des Bevollmächtigten des Rates, der Leiter von Instituten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der in diesen Instituten beschäftigten Kirchenbeamten sowie vergleichbarer Kirchenbeamte, die Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen, wird im Einzelfall festgesetzt. 2Kirchenbeamtinnen führen die festgesetzten Amtsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.¹

¹ Das Datum des Inkrafttretens bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung.